

«ProFüllinsdorf»

STATUTEN

PRÄAMBEL

Der Verein «ProFüllinsdorf» geht aus dem Referendumskomitee KREDIT SCHULHAUSNEUBAU hervor. Der Abstimmungskampf und das deutliche Resultat vom 07.03.2021 haben gezeigt, dass in Füllinsdorf ein grosses Unbehagen herrscht, wie in der Gemeinde politisiert und kommuniziert wird. Es wird daher ein politischer Neuanfang gewünscht und gefordert. Um diesen Neuanfang zu starten, den Schwung (das «ProFüllinsdorf») auszunützen und dem politischen Diskurs Nachhaltigkeit zu verleihen, haben die Mitglieder des Referendumskomitees beschlossen, den Verein «ProFüllinsdorf» zu gründen. Sie geben dem Verein die folgenden Statuten:

1. NAME, DAUER UND SITZ

Unter dem Namen «ProFüllinsdorf» besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Es gelten die Rechtsgrundlagen des ZGB und des OR, soweit nicht nachstehend andere Regelungen getroffen werden.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Füllinsdorf.

Der Verein versteht sich als auf die Gemeinde Füllinsdorf beschränkte Ortspartei.

2. ZIEL und ZWECK

«ProFüllinsdorf» bezweckt den Zusammenschluss von Einwohnern unabhängig ihrer Nationalität und ihrer Herkunft von Füllinsdorf, mit dem Ziel, sich mit politischen, schulischen, wirtschaftlichen, sozialen, umweltbezogenen, mobilitätsbezogenen, sportlichen und kulturellen Fragen der Gemeinde Füllinsdorf auseinanderzusetzen. «ProFüllinsdorf» will aktiv auf die Ausgestaltung und Entwicklung dieser (nicht abschliessenden) Themen Einfluss nehmen.

«ProFüllinsdorf» fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Teilnahme am politischen und kulturellen Leben in der Gemeinde Füllinsdorf zu motivieren.

Die Grundsätze von «ProFüllinsdorf» folgen den Prinzipien unseres Rechtsstaates und unserer Verfassung. Unser Handeln basiert auf einem liberalen, weltoffenen und auf den Gemeinsinn ausgerichteten Grundverständnis.

Im Einzelnen heisst das für «ProFüllinsdorf»:

- Jede politische Entscheidung muss der Prüfung auf Nachhaltigkeit, Finanzierbarkeit, Umwelt- und Klimaschutz und Zukunftsfähigkeit standhalten.
- Bei jedem Entscheid muss vorgängig umfassende Information und Transparenz gewährleistet sein.

- Oberstes Entscheidungsgremium ist der Souverän, die Stimmberechtigten von Füllinsdorf. Es müssen die situativ passendsten Mitsprachemöglichkeiten geschaffen werden. Wo es „um viel geht“ muss die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne statt an der Gemeindeversammlung entscheiden können.
- Die Förderung von Diversität in Entscheidungsgremien und der Aufbau einer neuen offenen Streitkultur soll sichergestellt werden.
- Neu- und Ersatzinvestitionen müssen aus dem laufenden grundsätzlich Haushalt finanzierbar sein.
- Die Verwaltung dient in erster Linie den Einwohnern und soll bürgernah entwickelt werden.
- Alles, was in der Gemeinde gemacht wird, soll die Attraktivität als auch Sicherheit der Gemeinde als Wohn- und Lebensort steigern.
- ProFüllinsdorf ist offen für Personen aller Religionen und jeglicher Herkunft, und ist diesbezüglich neutral.

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen gegenüber dem Verein.

3. MITGLIEDSCHAFT BEI ANDEREN VERBÄNDEN

Beitritte zu weiteren Organisationen werden auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder von der Generalversammlung beschlossen.

4. ZWECKERFÜLLUNG

Zur Erfüllung der Vereinszwecke haben die Vereinsorgane im Rahmen ihrer Kompetenzen alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen und Beschlüsse zu fassen, soweit die personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins dies zulassen. Die Vereinsorgane sind ermächtigt, hiefür Kommissionen einzusetzen und Reglemente zu erlassen. Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Alle Publikationen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen auf dem schriftlichen Weg.

5. MITGLIEDSCHAFT

5.1 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zur «ProFüllinsdorf» erworben.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Gönner-, und Ehrenmitgliedern.

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die in Füllinsdorf wohnhaft sind oder waren, das Füllinsdörfer Bürgerrecht innehaben oder sonstwie mit Füllinsdorf verbunden sind und sich zu den Zielen und Grundsätzen von «ProFüllinsdorf» bekennen. Sie anerkennen die Statuten des Vereins. Der Wohnort ist kein Kriterium für die Mitgliedschaft.

5.1.1 AKTIVMITGLIEDER

Der Vorstand nimmt Aktivmitglieder auf unter Vorbehalt der Aufnahme durch eine Generalversammlung oder durch eine Mitgliederversammlung.

Aktivmitglieder haben je eine Stimme.

5.1.2 GÖNNERMITGLIEDER

Gönnermitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zufolge ihrer Tätigkeiten mit dem Verein verbunden fühlen und an der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung des Vereins beteiligt oder interessiert sind. Sie anerkennen mit der Aufnahme die Statuten des Vereins.

Über die Aufnahme von Gönnermitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

5.1.3 EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein über lange Zeit als Aktivmitglied angehört und sich besondere Verdienst um den Verein erworben haben.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder anerkennen die Statuten des Vereins. Juristische Personen können keine Ehrenmitgliedschaft erwerben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung nach freiem Ermessen.

Ehrenmitglieder haben eine Stimme wie Aktivmitglieder.

5.2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch entsprechende Beitrittserklärung. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5.3 ABLEHNUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen den Entscheid der Generalversammlung ist kein Rekurs möglich.

5.4 RECHTE UND PFLICHTEN

Durch die Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere

- a) zur Einhaltung der Statuten und Reglemente
- b) zur Beachtung der Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen der Vereinsorgane
- c) zur fristgemässen Bezahlung der Vereinsbeiträge
- d) zur Wahrung der Vereinsinteressen

Jedes Mitglied unterstützt die Organe des Vereins bei der Realisierung des Vereinszwecks.

An den Versammlungen haben die anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder je eine Stimme. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

5.5. VERANTWORTUNG POLITISCHER MANDATSTRÄGER

Von «ProFüllinsdorf» portierte und aktiv unterstützte Mandatsträger in Behörden und Kommissionen der Gemeinde ist der Besuch der Generalversammlung und von Mitgliederversammlungen obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind schriftlich und rechtzeitig an das Präsidium zu richten.

Politische Mandatsträger verpflichten sich in der Wahrnehmung ihres Mandats in der Behörde die Ziele und den Zweck des Vereins über ihre persönlichen Interessen zu stellen und diese auch in der Behörde zu vertreten. Sie berichten dem Vorstand regelmässig über die Geschäfte in der jeweiligen Behörde, sofern diese Geschäfte nicht einer Geheimhaltung unterliegen.

5.6. MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN PARTEIEN

Eine Mitgliedschaft bei „ ProFüllinsdorf “ schliesst die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei nicht aus.

5.7 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endigt:

- a) Durch Austritt. Dieser kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Präsidium zu Handen des Vorstandes schriftlich mitzuteilen.
- b) Durch Ausschluss durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes nach erfolgloser Verwarnung infolge nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Statuten des Vereins oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe. Zum Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Generalversammlung erforderlich.
- c) Aktivmitglieder, die ihren Jahresbeitrag über 1 Jahr nicht bezahlt haben.

5.8 FOLGEN

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Für alle Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, bleibt es weiterhin haftbar. Allfällige Rechtsnachfolger haften dem Verein gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft ihrer Rechtsvorgänger entspringenden Verbindlichkeiten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Mitgliederversammlungen
- c) Der Vorstand
- d) Die Revisionsstelle

6.1 ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel mindestens einmal jährlich statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung der Mitglieder
- Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler
- Mutationen und Aufnahme neuer Mitglieder
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnungen unter allfälliger Kenntnisnahme der Revisorenberichte
- Entlastung (Decharge) der verantwortlichen Organe
- Wahl des Präsidium, eines allfälligen Vizepräsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung von Statuten und Reglementen
- Genehmigung der Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Weitere Anträge des Vorstandes
- Anträge der Mitglieder
- Behandlung von Beschwerden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel im ersten Quartal statt. Die schriftliche Einladung dazu ist, unter Angabe der Traktanden, mindestens 28 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.

6.2 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden

- a) von der Generalversammlung
- b) durch Vorstandsbeschluss
- c) von 1/5 der Mitglieder

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Für die Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss.

6.3 VORSITZ

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt ein Mitglied des Präsidiums – Präsident oder Vizepräsident - oder – bei Verhinderung – ein Vorstandsmitglied.

6.4 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN, MEHRHEIT

Sofern die Statuten oder das Gesetz nichts anderes festlegen, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen trifft der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

6.5 VORSTAND

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident oder Präsidium
- b) Kassier
- c) eventuellen weiteren Mitgliedern
- d) eventuell einem Sekretär

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei die Wahl des Präsidiums der Generalversammlung obliegt.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Pflichten:

- a) Leitung und Vertretung des Vereins
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Beschluss über das Erbringen von Leistungen an Vereinsmitglieder und oder Dritte
- e) Einberufung der Versammlungen
- f) Erledigung der laufenden Geschäfte
- g) Aufnahmen und Ausschlüssen von Mitgliedern
- h) Erstellung von Reglementen und des Budgets
- i) Durchführung von Veranstaltungen des Vereins
- j) Information der Mitglieder durch ein geeignetes Informationsorgan

Der Vorstand hat alles Notwendige vorzukehren, was der Zweckverwirklichung und der Interessenwahrung der Mitglieder dient.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt ein Mitglied des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands; er verfügt über Kollektivzeichnungsberechtigung zu Zweien. Der Vorstand kann weiteren Personen Kollektivzeichnungsberechtigung zu Zweien einräumen.

Im Weiteren fallen dem Vorstand alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die durch Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand beschliesst durch einfaches Stimmenmehr, wobei der Vorsitzende mitstimmt und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid gibt. Der Vorstand versammelt sich mindestens dreimal jährlich auf Einladung des Präsidiums oder auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen und/oder Sachverständige beziehen. Diese erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht.

Der Vorstand kann einen Sekretär berufen und im Aufgaben übertragen. Der Vorstand regelt die entsprechende Entschädigung.

6.6 UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Der Verein wickelt seine Zahlungen und Einnahmen über einem Bankkonto ab.

Zu diesem Zweck haben folgende Personen eine Einzelvollmacht:

- die Präsidentin oder der Präsident
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident
- die Kassierin oder der Kassier
- die Aktuarin oder der Aktuar

6.7 REVISIONSSTELLE

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle oder Revisoren. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle oder die Revisoren prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

7. FINANZEN

7.1 EINNAHMEN

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Aktivitäten und Veranstaltungen
- Vermögenserträgen
- Spenden und Zuwendungen
- Diversen Einnahmen

Alle Mitglieder haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand kann ein Beitragsreglement erlassen.

Der Verein übernimmt nach Abschluss aller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 07.03.2021 allfällige Aktiven des „Referendumskomitee KREDIT SCHULHAUSNEUBAU“.

7.2 GESCHÄFTSJAHR

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

7.3 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 STATUTENÄNDERUNGEN

Änderungen dieser Statuten können nur von der Generalversammlung oder von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Antragsrecht steht dem Vorstand

oder 1/5 der Mitglieder zu. Änderungsvorschläge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der nächsten Versammlung dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Diese sind den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor einer General- oder Mitgliederversammlung elektronisch zuzustellen.

8.2 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss von mindestens 10% der Mitglieder dem Präsidium eingereicht werden. Die Auflösung des Vereins muss an einer Generalversammlung erfolgen welche innert 8 Wochen nach Eingang des entsprechenden Antrags durchzuführen ist. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Der Vorstand entscheidet, wie ein allfälliger Kassenbestand bei der Auflösung des Vereins verwendet werden soll.

9. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme anlässlich der Generalversammlung vom 1.4.2022 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 30.10.2021.

Füllinsdorf, 1.4.2022

Präsidium: Christoph Keigel, Präsident, Sascha Thommen, Vizepräsident
Herbert Wetter, Kassier; Andreas Widmer, Aktuar

Gründungsmitglieder und Vorstand


Christoph Keigel

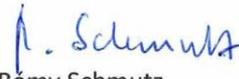

Andreas Widmer


Sascha Thommen


André Grieder


Herbert Wetter


Mathias Zürcher


Remy Schmutz


Ruedi Näf